



1118/
18.19

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

14. April 1981

Nr. 1941

Die Einwohnergemeinde Nuglar-St. Pantaleon unterbreitet die Baulandumlegung "Höchi/Simmen" zur grundsätzlichen Genehmigung. Mit RRB Nr. 663 vom 27. Januar 1981 wurden die Grundlagen nach § 10 BLU-V genehmigt. Aufgrund dieser Unterlagen nahm die Gemeinde die Neuzuteilung der Grundstücke vor. Die zur Genehmigung notwendigen Unterlagen lagen in der Zeit vom 20. Februar bis 22. März 1981 öffentlich auf.

Gleichzeitig und aufgrund der Baulandumlegung mussten eine Anpassung der Bauzone bei Grundstück GB Nuglar-St. Pantaleon 1084 und eine Aenderung des Strassen- und Baulinienplanes Hofackerstrasse vorgenommen werden. Die Auflage fand vom 20. Februar bis 22. März 1981 statt.

Gegen die Planaufgaben erfolgte eine Einsprache, die jedoch gütlich erledigt werden konnte.

Formell und materiell ist gegen die Aenderung des Zonenplanes und des Strassen- und Baulinienplanes nichts einzuwenden, da beide Aenderungen nur geringfügig sind. Auch gegen die Neuzuteilung ist nichts einzuwenden, so dass die Aenderung des Zonen- und Strassen- und Baulinienplanes und die Baulandumlegung genehmigt werden können.

Es wird

beschlossen:

1. Die Aenderung des Zonenplanes (neue Baugebietsabgrenzung im Gebiet Bodenacker) der Einwohnergemeinde Nuglar-St. Pantaleon wird genehmigt.

2. Die Aenderung des Strassen- und Baulinienplanes "Hofackerstrasse" der Einwohnergemeinde Nuglar-St. Pantaleon wird genehmigt.
3. Dem Bau-Departement sind noch je 4 Pläne des abgeänderten Zonen- und Strassen- und Baulinienplanes bis zum 2. Mai 1981 zuzustellen.
4. Die Baulandumlegung "Höchi/Simmen" der Einwohnergemeinde Nuglar-St. Pantaleon wird grundsätzlich genehmigt.
5. Die Einwohnergemeinde Nuglar-St. Pantaleon wird beauftragt, die in Ziffer 4 genannte Baulandumlegung vermarken und vermessen zu lassen. Es sind 4 Pläne (1 Plan in reissfester Ausführung) und 4 Eigentümer- und Flächentabellen sowie 4 Dienstbarkeitenverzeichnisse im alten und neuen Zustand dem Regierungsrat zur definitiven Genehmigung zu unterbreiten.
6. Für die durch das Unternehmen bedingten grundbuchlichen Eintragungen, Aenderungen und Löschungen werden keine Grundbuch- und andere Amtschreiberegebühren und für die Eigentumsübertragungen keine Handänderungsgebühren erhoben.
7. Ueber die Erhebung einer Kapitalgewinnsteuer entscheiden die zuständigen Steuerbehörden.

Genehmigungsgebühr:	Fr. 300.--	(Kto. 2010-230)
Publikationskosten:	Fr. 18.--	(Kto. 2030-300)
	<hr/>	
zahlbar innert 30 Tagen	Fr. 318.-- =====	(Staatskanzlei Nr. 351) ES

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gygis

- Bau-Departement (3), mit Akten
- Rechtsdienst (pw)
- Tiefbauamt
- Hochbauamt
- Amt für Raumplanung (2), mit je 1 gen. Zonen- und Strassen- und Baulinienplan (später)
- Sekretariat der Katasterschätzung (2), mit 1 gen. Zonenplan (später)
- Steuerverwaltung
- Steuerkommission Dorneck-Thierstein, Amthaus, 4143 Dornach
- Kreisbauamt III, 4143 Dornach
- Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung
- Amtschreiberei Dorneck, 4143 Dornach, mit je 1 gen. Zonen- und Strassen- und Baulinienplan (später)
- Baukommission der Einwohnergemeinde, 4412 Nuglar-St. Pantaleon
- Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4412 Nuglar-St. Pantaleon, mit je 1 gen. Zonen- und Strassen- und Baulinienplan (später), Einzahlungsschein/EINSCHREIBEN
- Ingenieurbüro A. Hulliger, Kreuzweg 15, 4143 Dornach
- Amtsblatt, Publikation des Dispositivs, Ziffer 1 und 2

